

**Richtlinien für die Verleihung der
Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. gemäß
Beschluss des Präsidiums vom 28. Mai 2025**

§ 1

- (1) Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste Ehrenmitglieder aufnehmen. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Vereinsarbeit erworben haben (vgl. § 4 Abs. 1 Buchst. a Satzung DV).
- (2) Mit der Ehrenmitgliedschaft soll ein herausragendes ehrenamtliches Engagement im Deutschen Verein (z. B. Präsident oder Präsidentin, langjähriges Gremienmitglied) geehrt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch einer im Deutschen Verein hauptamtlich/hauptberuflich tätigen Person verliehen werden. In diesem Fall muss die hauptamtliche/hauptberufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Beschlusses der Ernennung mindestens seit 24 Monate beendet sein.

§ 2

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidialausschusses beschlossen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Präsidialausschusses.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde dokumentiert. Die Verleihung soll auf einer Sitzung des Hauptausschusses oder der Mitgliederversammlung erfolgen.¹

§ 3

- (1) Ein Ehrenmitglied im Deutschen Verein ist nicht zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet (vgl. § 4 Abs. 1 Satzung DV).
- (2) Ein Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts an der Willensbildung mitzuwirken (vgl. § 5 Abs. 1 Satzung DV).
- (3) Ein Ehrenmitglied erhält regelmäßig Einladungen zu den Großveranstaltungen (z. B. Hauptausschuss, Mitgliederversammlung, Deutscher Fürsorgetag) des Deutschen Vereins.

§ 4

Das Ehrenmitglied wird auf den Internetseiten des Deutschen Vereins veröffentlicht.

¹ Reise- und Übernachtungskosten können im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes übernommen werden.